Planzeichnung

Datengrundlage:
Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

lfd. Nr.	Art der Baulichen Nutzung	GRZ	GFZ	TH max.	FH max.
1+2	W	0,5	0,8	Vgl.Pk	Vgl.Pk

Zeichenerklärung

Art und Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1 bis 11 und 16 BauNVO)

	Wohngebiet (W)
W 1 und 2	Wohngebiet
0,5	maximale Grundflächenzahl (GRZ)
0,8	maximale Geschossflächenzahl (GFZ)
II	Zahl der zulässigen Vollgeschosse (Z)
OK GEB.	maximal zulässige Oberkante Gebäude
OK ATTIKA	maximal zulässige Oberkante Attika
TH max.	maximal zulässige Traufhöhe
FH max.	maximal zulässige Firsthöhe

Bauweise, Baugrenzen, Baulinien
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

	Baulinie
	Baugrenze

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

	Anpflanzung von Laubbäumen

Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Abgrenzung des Maßes der Nutzung
MÜ	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen Zweckbestimmung: Müllplatz
FS	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen Zweckbestimmung: Fahrradstellplätze
ST	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen Zweckbestimmung: Stellplätze

Katasteramtliche Darstellungen

	Flurgrenze
	Polygonpunkt
	vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen
FLUR 2	Flurnummer
364/1	Flurstücksnummer
	vorhandene Bebauung

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),
Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S.378)

Textliche Festsetzungen

A) Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Als Art der baulichen Nutzung wird Wohngebiet festgesetzt. Innerhalb des Wohngebiets sind Wohngebäude zulässig. Ausnahmsweise können gemäß § 13 BauNVO Räume für freie Berufe zugelassen werden.

1.2 Im Plangebiet sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig (§ 9 Abs. 2 BauGB).

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO und § 18 Abs. 1 BauNVO)

2.1.1 Die maximale Höhe der baulichen Anlagen (OKGeb.) beträgt im Teilbereich W1 248,50 m ü.NN (das entspricht rd. 12,30 m über der Fahrbahnoberkante der Hauptstraße) und im Teilbereich W2 247,70 m ü.NN (das entspricht rd. 11,50 m über der Fahrbahnoberkante der Hauptstraße). Als maximale Gebäudeoberkante gilt die Firsthöhe (W1) bzw. die Gebäudeoberkante (OKGeb.) (W2).

2.1.2 Im Teilbereich W1 beträgt die maximal zulässige Traufhöhe 245 m ü.NN (das entspricht rd. 8,8 m über der Fahrbahnoberkante der Hauptstraße) und im Teilbereich W2 entspricht die Oberkante der Attika des letzten Vollgeschosses 245,30 m ü.NN (das entspricht rd. 9,10 m über der Fahrbahnoberkante der Hauptstraße).

2.1.3 Die maximal zulässige Traufhöhe ist die Schnittlinie zwischen der aufgehenden Außenwand mit der Dachhaut (an der Traufseite der Gebäude mit geneigtem Dach), die Oberkante der Attika ist der obere Abschluss der äußersten Wand über dem letzten möglichen Vollgeschoss bei Gebäuden mit Flachdach (z. B. Dachaufkantungen oder massive Brüstungen bei Dachterrassen).

3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m § 23 BauNVO)

Baugrenzen: Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch Balkone, Loggien und Erker bis zu einer Tiefe von 2,0 m und einer Gesamtbreite von höchstens 3/4 der jeweiligen Gebäudefront überschritten werden.
Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch Terrassen bis zu einer Fläche von jeweils 15 m² überschritten werden.

4 Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m s.u.)

4.1 Flächen für Stellplätze (§ 12 Abs. 6 BauNVO)

Garagen, Carports und Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und innerhalb der gekennzeichneten Bereiche zulässig.

4.2 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen (u.a. Fahrradabstellanlagen und Abfallsammelanlagen) sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie in den dafür festgesetzten Bereichen zulässig.
Nebenanlagen bis zu 30 m³ Brutto-Rauminhalt und einer max. Höhe von 2,25 m sind außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. (§ 6 Abs. 10 HBO ist zu beachten).

5 Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den einzelnen Wohngebäuden sind höchstens 8 Wohnungen und insgesamt höchstens 22 Wohnungen zulässig.

6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Oberflächenbefestigung: Gehwege, Garagenzufahrten sowie Hofflächen auf den Baugrundstücken sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen (z.B. wassergebundene Wegedecken, weitfugige Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterrasen oder Porenpflaster) alternativ können versiegelte Flächen in unmittelbarer Nähe zu angrenzenden Grünflächen in diese entwässert werden.

6.2 Grundstücksfreiflächen: Mindestens 30 % der Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die gemäß den zeichnerischen Festsetzungen anzupflanzenden Bäume und Sträucher können zur Anrechnung gebracht werden. Es gilt: 1 Baum / 100m², 1 frei wachsender Strauch gem. Artenliste D 1 oder D 2 / 25m². Zur Artenauswahl vgl. die Artenliste D.

Die Grundstücksfreiflächen, d.h. die Flächen des Baugrundstücks, die tatsächlich von keinem Gebäude oder von keiner sonstigen oberirdischen baulichen Anlage überdeckt werden, sind dauerhaft zu begrünen.

6.3 Beleuchtung: Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) bis maximal 4.000 Kelvin unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtengehäuse einzusetzen.

7 Flächen zur Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

7.1 Die mittels Planzeichen auf den privaten Grundstücken festgesetzten Bäume entlang des Weges *Im Bann* sind der Pflanzliste D1 zu entnehmen und anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

B) Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften
(Satzung gemäß § 91 Abs. 1 HBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

1 Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 HBO)

1.1 Dachform und Dacheindeckung

1.1.1 Im Teilbaugebiet der lfd. Nr. 1 sind Dachform und Dacheindeckung der Hauptbaukörper entlang der Hauptstraße nur als Satteldach mit einer Neigung von > 25° zulässig. Krüppelwalmdächer sind unzulässig.

1.1.2 Im Teilbaugebiet der Nr. 2 sind nur flach geneigte Dächer < 10° zulässig. Sie sind dauerhaft extensiv zu begrünen. Das gilt auch für Garagen / Carports. Für Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO und untergeordnete Dächer sind abweichende Dachneigungen zulässig. Ausgenommen sind technische Aufbauten, Treppen, Oberlichter und zur Begehung vorgesehene Flächen wie Terrassen und Revisionswege.

1.2 Dacheindeckung und Anlagen zur aktiven Nutzung von Solarenergie

1.2.1 Für geneigte Dächer sind zur Dacheindeckung nicht glänzende und reflektierende Materialien wie Tonziegel und Dachsteine in Naturrot, Brauntönen und Anthrazit zulässig. Solar- und Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen sind ausdrücklich zulässig.
Flachdächer und flach geneigte Dächer der Hauptbaukörper sind extensiv zu begrünen.

1.2.2 Aufgeständerte Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind bis zu einer Höhe von 3 m zulässig, wenn die Anlagen mindestens ihrer jeweiligen Höhe entsprechend von der nächstgelegenen Gebäudeaußenwand abgerückt werden.

1.3 Fassadengestaltung

Für die Fassadengestaltung sind helle gedeckte Farben zu verwenden. Grelle Farben oder Signalfarben sind unzulässig. Staffelgeschosse sind auf vier Seiten farblich gegenüber dem Hauptbaukörper abzusetzen.

2 Einfriedungen und Stützmauern (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

2.1 Einfriedungen sind auf eine Höhe von 1,50 m zu begrenzen. Es sind nur offene Einfriedungen zugelassen. Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1,5m zulässig. Sollten Stützmauern von größerer Höhe erforderlich werden, sind diese gestaffelt herzustellen und mit Sträuchern oder Kletterpflanzen zu begrünen. Ein Mindestbodenabstand von 0,15 m ist einzuhalten.

3 Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

3.1 Die Standflächen für Abfall- und Wertstoffbehältnisse sind innerhalb der Gebäude vorzusehen oder zwecks Sichtschutz einzufrieden.

4 Vorgartengestaltung

In Vorgärten sind Stein-, Kies-, Splitt- und Schottergärten oder -schüttungen von mehr als 1 m² Fläche unzulässig, soweit sie
- auf einem (Unkraut-)Vlies, einer Folie oder einer vergleichbaren Untergrundabdichtung aufgebracht werden und
- nicht wie bei einem klassischen Steingarten die Vegetation, sondern das steinerne Material als hauptsächliches Gestaltungsmittel eingesetzt wird

oder soweit sie nicht dem Spritzwasserschutz am Gebäude dienen. Dem Spritzwasserschutz dienen Hausmrandungen mit einer Breite von bis zu 40 cm oder entsprechend dem jeweiligen Dachüberstand.

C) Wasserrechtliche Festsetzung (§ 37 Abs. 4 Satz 2 HWG)

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Dachflächen ist als Brauchwasser zu sammeln und für die Außenbewässerung zu nutzen. Das Fassungsvermögen einer Zisterne muss mindestens 6m³ betragen. Das Retentionsvolumen und der Drosselabfluss der Zisternen ist in Abhängigkeit zu den einzelnen Grundstücksgrößen (A) zu setzen.
Hierbei werden folgende Werte festgesetzt:
- Drosselabfluss-Spende Regenwasser aus dem Gesamtgrundstück Qdr = 1,5 l/s
- Min. Retentionsvolumen Regenwasser Vret. = 20,00 cbm.

D) Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

1 Stellplatzsatzung

1.1 Auf die Stellplatzsatzung der Stadt Butzbach wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

2 Verwertung von Niederschlagswasser

2.1 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).

2.2 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

3 Trinkwasserschutzgebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes „EVB Butzbach, Br. Am Emmerberg I u. Br. In der Aue II, ST Pohl-Göns" (St.Anz. 49/2013 S. 1493 vom 07.11.2013).

4 Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, so ist dies der hessenArchäologie am Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

5 Nachsorgender Bodenschutz

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese unverzüglich der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5, mitzuteilen. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch die zuständige Behörde zu unterlassen. Soweit erforderlich ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

6 Artenschutz

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG) sind insbesondere

a. Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, außerhalb der Brutzeit durchzuführen,
b. Bestandsgebäude vor Durchführung von Bau- oder Änderungsmaßnahmen daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind,
c. Gehölzrückschnitte und Rodungen außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.03.-30.09.) durchzuführen,
d. außerhalb der Brut- und Setzzeit Baumhöhlen und Gebäude vor Beginn von Rodungs- und/oder Bauarbeiten auf überwinternde Arten zu überprüfen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Projektbezogene Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung

V1 Vermeidung von Bodenschäden
Für Ausbau, Trennung und Zwischenlagerung von Bodenmaterial sind grundsätzlich die Maßgaben der DIN 19731 zu beachten. Die Umlagerungseignung von Böden richtet sich insbesondere nach den Vorgaben des Abschnitts 7.2 der DIN 19731. Es ist auf einen schichtweisen Ausbau (und späteren Einbau) von Bodenmaterial zu achten. Oberboden ist getrennt von Unterboden auszubauen und zu verwerten, wobei Aushub und Lagerung gesondert nach Humusanteil, Feinbodenarten und Steingehalt erfolgen soll.
Auf Flächen, welche nur vorübergehend in Anspruch genommen werden (BE-Fläche), müssen die natürlichen Bodenverhältnisse zeitnah wiederhergestellt werden. Verdichtungen müssen aufgelockert, ggf. abgeschobener Oberboden muss lagegerecht wieder eingebaut werden.
Es ist darauf zu achten, dass keinerlei das Trinkwasser gefährdende Stoffe (z. B. Öl, Schmier- oder Treibstoffe) direkt oder indirekt in den Boden oder das Oberflächenwasser im angrenzenden Bach gelangen können.

V2 Bauzeitenbeschränkung
Die Erschließungsarbeiten (Baufeldräumung) erfolgen grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.

V3 Kontrolle der Bestandsgebäude bei Arbeiten innerhalb der Brutzeit
Sollte der Rückbau der Bestandsgebäude innerhalb der Brutzeit erfolgen, so ist eine vorherige Kontrolle der Gebäude auf aktuelle Brutaktivitäten von Vögeln durch eine fachkundige Person durchzuführen. Ergeben sich Hinweise auf Niststätten, sind die weiteren Baumaßnahmen zeitlich mit der UNB abzustimmen.

V4 Schonender Rückbau
Bei einer Umsetzung des Gebäuderückbaus im Winterhalbjahr ist eine Inspektion der Rollladenkästen des Wohngebäudes und des Dachgeschosses des Saalbaues von einer fachkundigen Person durchzuführen.
Beim Rückbau, insbesondere der Dächer, ist vorsichtig und mit kleinem Gerät zu arbeiten. Beim Auffinden von Fledermäusen sind diese vorsichtig in die Freiheit zu entlassen oder (falls schlafend) z.B. in einen Nistkasten zu setzen. Sofern mehrere Tiere angetroffen werden, sind die Arbeiten auszusetzen und eine fachkundige Person oder die UNB zur Klärung des Sachverhaltes zu verständigen.

V5 Rückbau asbesthaltiger Dacheindeckung
Falls Faserasbestplatten für die Dacheindeckung Verwendung gefunden haben, sind beim Rückbau des Daches die entsprechenden Schutzvorkehrungen zu treffen um wirksam zu vermeiden, dass Asbestfasern in die Umwelt gelangen.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

M1 Installation von Nistkhilfen und Fledermauskästen
Zur Wahrung der ökologischen Kontinuität sind an geeigneten Standorten im Plangebiet für jede betroffene Brutstätte drei Nistkästen aufzuhängen. Art und Standort sind durch die ökologische Baubegleitung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Kunsthöhlen und Nistkästen sind dauerhaft zu unterhalten. Auf ungehinderten An- und Abflug ist zu achten. Die Installationen der jeweiligen Nisthilfen sind als CEF-Maßnahme vorlaufend zum Eingriff durchzuführen. Die Durchführung ist zu dokumentieren und der zuständigen UNB in einem Bericht vorzulegen.

E) Artenauswahl

Artenliste 1 Laubbäume (auch in Sorten): Pflanzqualität mind. H., 3 x v., 18-20

Acer campestre	- Feldahorn	Prunus div. spec	- Kirsche, Pflaume
Acer plantanoides	- Spitzahorn	Pyrus calleryana	- Chinesische Birne
Acer pseudoplatnus	- Bergahorn	Quercus patraea	- Traubeneiche
Carpinus betulus	- Hainbuche	Sorbus aucuparia	- Eberesche
Crataegus spec.	- Weißdorn	Tilia cordata	- Winterlinde
Liquidamber styraciflua	- Amberbaum	Tilia platyphyllos	- Sommerlinde
Liriodendron tulipifera	- Tulpenbaum		
Malus div. spec.	- Apfel, Zierapfel		

Artenliste 2 Heimische Sträucher: Pflanzqualität mind. Str., 2 x v. 100-150

Amelanchier ovalis	- Felsenbirne	Ligustrum vulgare	- Liguster
Carpinus betulus	- Hainbuche	Lonicera xylosteum	- Rote Heckenkirsche
Cornus mas	- Kornelkirsche	Rosa div. spec	- Strauchrosen
Cornus sanguinea	- Hartriegel	Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Corylus avellana	- Hasel	Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen		

Artenliste 3 Straßenbäume: Pflanzqualität mind. H., 3 x v., 18-20

Acer campestre `Elsrijk`	-	Feldahorn	
Acer plantanoides `Columnare`	-	Spitzahorn, säulenförmig	
Aesculus hippocastum `Globsum`	-	Rosskastanie, kugelförmig	
Aesculus hippocastum `Pyramidalis`	-	Rosskastanie, pyramidal	
Crataegus x prunifolia `Splendens`	-	Weißdorn, pflaumenblättrig	
Pyrus calleryana `Chanticleer`	-	Wildbirne	
Tilia cordata `Greenspire`	-	Stadtlinde	
Tilia cordata `Rancho`	-	Winterlinde, klein	

Verfahrensübersicht

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am	01.10.2020
Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am	07.12.2020
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am	07.12.2020
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich	14.12.2020 – 22.01.2021
Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am	02.03.2021

Die Bekanntmachungen erfolgten in der Butzbacher Zeitung.

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Butzbach, den 26.03.2021

Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:
Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: 30.03.2021

Butzbach, den 26.03.2021

Bürgermeister

Stadt Butzbach
Stadtteil Kirch-Göns

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hauptstraße 33"

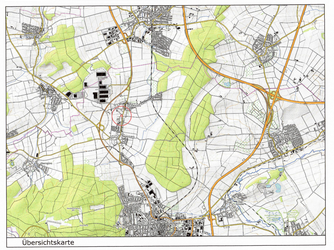

Übersichtskarte

Satzung

Stand:	11.05.2020 02.03.2021
Bearbeitet:	Müller/Schade
CAD:	Müller/Han
Maßstab:	1 : 500

Verfasser:
Plan ES
Elisabeth Schade Dipl.-Ing.
Stadtebauarchitektin und Stadtplanerin, AKH
Alte Bruyerehöfe Leihgesterner Weg 37 35392 Gießen
Tel. 0641 / 87 73 634-0 / Fax. 0641 / 87 73 634-9 / info@plan-es.com